



An den Vorsitzenden des  
Gesundheitsausschusses des Landtages RLP  
Herrn Josef Winkler, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



Datum: 23.06.2025  
Bearb.: sk/ys  
Az: 6171

**Anhörverfahren im Ausschuss für Gesundheit des Landtags Rheinland-Pfalz  
Bestattungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/12058 -**

Sehr geehrter Herr Winkler,

vielen Dank für die Möglichkeit zum o. g. Entwurf im Namen der rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen eine Stellungnahme abgeben zu können.

An dieser Stelle möchten wir zunächst auf einige Inhalte des Entwurfs eingehen, die wir begrüßen und deshalb ausdrücklich unterstützen:

**I Begrüßenswerte Inhalte des Gesetzentwurfs**

1. Zunächst ist hier die neu in § 2 Abs. 2 eröffnete Maßgabe zu nennen, dass **nicht nur Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, sondern auch deren nahe Angehörige auf Gemeindefriedhöfen zur Bestattung zuzulassen** sind. Sie trägt der höheren biografischen Mobilität im Familienverbund Rechnung und stärkt die Möglichkeit des Gedenkens und der Totenfürsorge auf einem jeweils erreichbaren Friedhof.

2. Positiv bewerten wir die reguläre Aufnahme der **Tuchbestattung**, weil sie damit vor allem Muslimen ohne Weiteres als Regelform zur Verfügung steht (§ 12); dies ist ein Zeichen des Respekts vor Riten von Religionsgemeinschaften.
3. Die aus Sicht der Bistümer sehr wichtige Bestimmung zum (ansonsten unverändert aus dem geltenden Gesetz übernommenen) **Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit** erhält durch die indikativische Formulierung in § 9 Abs 1 Satz 1 („bestimmen“ statt bisher „können bestimmen“) etwas mehr Nachdruck.
4. Ausdrücklich begrüßen wir die hier genannten im Entwurf enthaltenen Änderungen hinsichtlich der **Bestattung von Sternenkindern (§ 11 Abs. 2)**. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Punkte:
  - a. die Ersetzung des vielfach abwertend empfundenen Begriffs „Fehlgeburt“ durch „Sternenkind“ (auch wenn der Begriff Sternenkind alltagsweltlich im Gebrauch weiter gefasst ist);
  - b. die Erweiterung der Bestattungspflicht auf Kinder unter 500g bei Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche, in Übereinstimmung mit den Kriterien des Personenstandsrechts;
  - c. die neu eröffnete Möglichkeit der Beilegung zu einem zeitnah verstorbenen Elternteil;
  - d. die Sicherstellung eines würdigen Sammelortes in den Geburtseinrichtungen.
5. Darüber hinaus begrüßen wir die Schaffung **eines dauerhaften Ruherechtes (Ehrengräber) für Angehörige der Bundeswehr**, die ihr Leben im Auslandseinsatz verloren haben (§ 7 Abs. 1).

Außerdem stellen wir fest, dass eine Reihe der von unserer Seite im Rahmen des ministeriellen Anhörungsverfahrens vorgetragene Änderungsvorschläge umgesetzt wurden.

Hierfür möchten wir uns herzlich bedanken und hier noch einmal kurz auf die vorgenommenen Änderungen eingehen.

## II Umgesetzte Änderungsvorschläge

Folgende Änderungsvorschläge wurden umgesetzt:

### 1. Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1 Friedhöfe der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

§ 3 Abs. 1 des ersten Entwurfs der Landesregierung sah noch vor, dass die Anlegung, Erweiterung und Wiederbelegung von kirchlichen Friedhöfen sowie die Errichtung von Leichenhallen nur beim Vorliegen der dort im einzelnen aufgeführten Bedingungen zulässig ist.

Die Bedingungen entsprachen dabei denen, die für private Bestattungsplätze gelten (§ 4). Demnach war vorgesehen, dass nunmehr unter anderem ein berechtigtes Interesse an der Errichtung nachgewiesen werden musste. In unserer Stellungnahme haben wir darauf verwiesen, dass die Kirchen in Deutschland wesentliche Träger und Mitgestalter der Friedhofskultur sind. Die mit dem Gesetzesentwurf insinuierte Herabstufung auf die Zurückhaltung, die privaten Bestattungsplätzen gegenüber angebracht ist, wäre deshalb verfehlt.

Darüber hinaus konnten wir in unserer Stellungnahme darlegen, dass die von Seiten der Landesregierung vorgesehene Regelung in rechtlicher Hinsicht weder mit der **verfassungsrechtlich verankerten Kirchenautonomie bzw. dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht** (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV sowie Art. 41 Abs. 2 Verfassung RLP) noch mit Art.

27 Abs. 1 und 2 des **Vertrages des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen v. 31.03.1962** vereinbar ist, der aus Gründen der Parität für die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen hier ebenfalls Anwendung findet.

Unserem **Änderungsvorschlag wurde entsprochen**. Im aktuell vorgelegten (zweiten) Entwurf lautet § 3 Abs. 1 wie folgt:

*„Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe errichten, unterhalten, erweitern und wieder belegen sowie Leichenhallen errichten.“*

## **2. Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 2 S. 2 (erster Entwurf) Bestattung Andersgläubiger (auf kirchlichen Friedhöfen)**

§ 3 Abs. 2 S. 2 des ersten Entwurfs sah vor, dass die Bestattung Andersgläubiger nach den für sie üblichen Formen möglich sein muss, ohne dabei das religiöse Empfinden der Kirchen zu verletzen. In der aktuell geltenden Fassung (§ 2 Abs. 4 S. 2-3) ist darüber hinaus noch geregelt, dass auch die (zeitlich oft deutlich später erfolgende) Gestaltung der Grabstätte ebenfalls das religiöse Empfinden der Kirchen nicht verletzen darf.

Deshalb haben wir in unserer Stellungnahme vorgeschlagen, diesen Regelungszusammenhang ebenfalls wieder aufzunehmen.

Unserem **Änderungsvorschlag wurde entsprochen**. Der Änderungsvorschlag zielte darauf ab, das religiöse Empfinden der Kirchen zu schützen. Im aktuell vorgelegten (zweiten) Entwurf **ist die Passage nicht länger vorgesehen**, wonach die Bestattung Andersgläubiger auf kirchlichen Friedhöfen nach den für diese üblichen Formen möglich sein muss. Insoweit ist festzustellen, dass der zweite Entwurf hier das religiöse Empfinden der Kirchen noch stärker schützt als der aktuell geltende Entwurf.

### 3. **Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 5 (erster Entwurf) Grabstätten in Kirchen**

§ 4 Abs. 5 des ersten Entwurfs sah vor, dass Grabstätten in Kirchen als Bestattungsplätze zu genehmigen sind, wenn keine gesundheitlichen Gefahren bestehen. **Die Regelung findet sich im aktuell geltenden Bestattungsgesetz bei § 3 Abs. 2.** Da es sich bei Grabstätten in Kirchen nicht um private, sondern um kirchliche Bestattungsplätze handelt, haben wir aus Gründen der Rechtsklarheit darum gebeten, diesen Zusammenhang nicht unter § 4 (Private Bestattungsplätze) sondern unter § 3 zu regeln.

Unserem **Änderungsvorschlag wurde entsprochen**, indem sich die Regelung nun im neuen Entwurf unter § 3 Abs. 2 wiederfindet. Ebenfalls unserem Vorschlag entsprechend, wurde die Überschrift zu § 3 wie folgt geändert: „**Friedhöfe und Bestattungsplätze der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**“.

### 4. **Änderungsvorschlag zu § 28 Abs. 1 Ziff. 2 (erster Entwurf) Zulassung weiterer Bestattungsarten durch RVO**

§ 28 Abs. 1 Ziff. 2 des ersten Entwurfs sah zunächst vor, dass das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung weitere Bestattungsarten zuzulassen und zu regeln. In unserer Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass die Einführung neuer Bestattungsarten einen erheblichen Einfluss auf die Bestattungskultur haben kann. Deshalb bedürfe die Zulassung weiterer Bestattungsarten, wie beispielsweise der Reerdigung, einer breiten gesellschaftlichen Diskussion. Eine Zulassung auf dem Verordnungsweg werde dem sicher nicht gerecht. Wir haben deshalb vorgeschlagen, **§ 28 Abs. 1 Ziff. 2 (erster Entwurf) zu streichen.**

Unserem **Änderungsvorschlag wurde entsprochen.** Eine Zulassung weiterer Bestattungsarten durch das fachlich zuständige Ministerium auf dem Verordnungswege ist nicht länger vorgesehen.

### 5. **§ 28 Abs. 1 Ziff. 3 (erster Entwurf) Regelung der Anforderungen an Bestattungsfeierlichkeiten durch RVO**

§ 28 Abs. 1 Ziff. 3 des ersten Entwurfs sah vor, dass das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Bestattungsfeierlichkeiten zu regeln. In unserer Stellungnahme haben wir ausgeführt, dass wir diese Selbstgestaltungsmöglichkeit als selbstverständliche Aufgabe der Kirchen und Religionsgemeinschaften betrachten. Dazu bedürfe es keines staatlich festgelegten Anforderungskatalogs. Vor diesem Hintergrund scheine auch diese Regelung mit der **verfassungsrechtlich verankerten Kirchenautonomie bzw. dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht** (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV sowie Art. 41 Abs. 2 Verfassung RLP) nicht vereinbar zu sein. Wir haben deshalb vorgeschlagen, **§ 28 Abs. 1 Ziff. 3 (erster Entwurf) zu streichen.**

Unserem **Änderungsvorschlag wurde entsprochen.**

### III Weitere Änderungsvorschläge und Hinweise

#### 1. zu § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Ausbringung der Asche in Begräbniswäldern

§ 5 bestimmt, dass in Begräbniswäldern die Feuerbestattung in Form des Ausbringens der Asche zugelassen ist. Die Verstreuung der Asche ist eine anonyme Beisetzungsform und wird von der katholischen Kirche generell abgelehnt (siehe unten S. 11f). Mit Blick auf die Ausbringung der Asche in Begräbniswäldern ist besonders zu beachten:

- Die Beisetzung durch Ausbringen der Asche (Verstreuung) im Begräbniswald stellt nicht nur für Rheinland-Pfalz eine Neuerung dar, sondern auch deutschlandweit: Die bisher übliche Form der Feuerbestattung im Begräbniswäldern ist die Beisetzung der Asche in einer biologisch abbaubaren Urne in der Erde. Besucher eines Begräbniswaldes mussten bisher nicht davon ausgehen, dass sie im Bestattungswald auf Totenasche gehen. Dies bedeutet möglicherweise für viele Menschen eine deutliche Veränderung in der Wahrnehmung des Begräbniswaldes.
- § 11 Absatz 7 sieht vor, dass der Friedhofsträger eine Fläche zur Ascheausbringung ausweisen kann; erst dann wäre auf diesem Friedhof die Beisetzung durch Verstreuen möglich. Die Formulierungen in § 5 Absatz 1 und Absatz 2 erwecken jedoch den Eindruck, dass in Begräbniswäldern die Beisetzung durch Ausbringen der Asche von vornherein gestattet ist, also ohne besondere Ausweisung eines Bereichs und mithin auf der gesamten Fläche.

**Wir sehen hier dringenden Regelungs- bzw. Änderungsbedarf: Zum einen sollte der Träger eines Begräbniswaldes die Möglichkeit haben festzulegen, ob und wenn ja in welchem Bereich des Begräbniswaldes eine Beisetzung durch Ausbringen (Verstreuen) der Asche möglich sein soll. Zum anderen sollte auch die Verpflichtung bestehen, dies in entsprechender Form nach außen zu kommunizieren, damit die Besucher eines Begräbniswaldes wissen, wann sie eine Fläche betreten, auf der zuvor Asche verstreut wurde.**

#### 2. zu § 6 Abs. 2 Verkürzung der Mindestruhezeit auf 5 Jahre

Während im bestehenden Gesetz für Erd- und Feuerbestattungen gleichermaßen eine Mindestruhezeit von 15 Jahren gilt (so auch noch im Referentenentwurf vom 03.12.2024), ist im aktuellen Gesetzentwurf eine Verkürzung der Ruhefrist bei Feuerbestattungen und Ausbringung der Asche (auf oder außerhalb von Friedhöfen) von 5 Jahre vorgesehen. Dieser extremen Verkürzung auf nur noch ein Drittel des ursprünglich vorgesehenen Zeitraumes möchten wir entschieden widersprechen.

- Die Gesetzesbegründung gibt als Grund für den Unterschied nur die Verwesungszeit für den Leichnam an, die bei Feuerbestattungen nicht gegeben ist. Dies ist eine sehr einseitige Betrachtungsweise. Die Mindestruhezeit sichert daneben auch den kulturell geltenden üblichen Zeitraum ab, für den eine namentlich errichtete Grabstätte als Ort des Gedenkens und der Trauer (mindestens) besteht. Dementsprechend ist in vielen Bundesländern die Mindestruhezeit für Erd- und Feuerbestattungen (wie auch bisher in Rheinland-Pfalz) gleich und bemisst sich je nach Bundesland auf 15-25 Jahre. In Bundesländern, wo sie nicht vom Gesetz her für beide Bestattungsarten gleich ist, gilt dennoch in der Regel eine Ruhezeit für Feuerbestattungen von mindestens 15 Jahren. Hier besteht also **in Deutschland kulturell ein Standard, den Rheinland-Pfalz mit dieser erheblichen Verkürzung verlassen würde. Dies würde eine erhebliche Kulturveränderung bedeuten und weitreichende Auswirkungen haben.**
- Eine Mindestruhezeit von 5 Jahren hat zur Folge, dass **bereits nach einem so kurzen Zeitraum keine sichtbare Grabstätte mehr besteht, die als Anknüpfungspunkt für Gedenken und Trauer dient**, wenn nicht aktiv und rechtzeitig für eine Verlängerung gesorgt wird. Trauerprozesse sind jedoch in ihrer Entwicklung nicht vorhersehbar und nicht in vorhersehbaren Zeiträumen beendet; daher stellt die bisherige Mindestruhezeit von 15 Jahren eine sehr viel angemessenere Vorgabe dar. Trauerprozesse unterscheiden sich nicht danach, welche Bestattungsform gewählt wurde.
- Die kürzere Ruhefrist für Feuerbestattungen kann **die soziale Spreizung in der Bestattungskultur verstärken**. Die Bestattung mit kurzer Ruhefrist wird relativ gesehen die preisgünstigste Form sein, und zwar möglicherweise in der Tendenz noch stärker als es bisher schon die Feuerbestattung war; dies wird Menschen mit weniger finanziellen Mitteln zwingen, diese Form zu wählen, so dass Erdbestattung für sie noch weniger erschwinglich sein wird als schon jetzt (faktische Minderung der Wahlfreiheit) und sie darüber hinaus innerhalb kurzer Frist mit dem Ablauf der Ruhefrist aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwinden. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu bedenken, dass die Kommunen gehalten sind, die Friedhöfe kostendeckend zu führen. Wenn viele Menschen die Feuerbestattung wählen und bei Ablauf der kurzen Frist keine Verlängerung beantragen, werden die Kommunen gezwungen sein, insgesamt die Gebühren zu erhöhen – auch für diese Bestattungsform. Das bedeutet in der Folge, dass aufgrund der Verkürzung der Ruhefrist jedes einzelne Jahr, in dem das Grab besteht, merklich teurer sein wird als bisher. Dadurch entsteht vor allem Menschen mit wenig finanziellen Mitteln ein doppelter Nachteil.
- Im Blick auf die zur Verfügung stehenden Flächen der Friedhöfe ist es nicht erforderlich, die Ruhefrist für Feuerbestattungen auf fünf Jahre zu verkürzen. Das Problem der Friedhöfe besteht eher in einem Überangebot von Flächen. Die auf fünf Jahre verkürzte Ruhefrist könnte (je nach dem Umfang, in dem Verlängerungen veranlasst werden) möglicherweise zu einer Halbierung der

für Urnengräber benötigten Fläche führen. Solange ein Grab besteht, ist in der Regel für die private Grabpflege gesorgt. Wird es aufgehoben und nicht wiederbelegt, muss die Kommune die Pflege des Bereichs übernehmen und die Kosten auf steigende Gebühren umlegen. Wenn ein Grab nicht mehr besteht, entfällt für die Zugehörigen auch ein Grund, den Friedhof zu besuchen; die Friedhofsnutzung wird geschwächt. All diese Wirkungen tragen dazu bei, die Friedhöfe als Orte des Gedenkens und der Trauer zu schwächen und ihre Finanzierung zu erschweren.

- Die Verkürzung der Mindestruhezeit ist gleichzeitig mit der Einführung einer Mindestruhezeit für die Verstreuung der Asche auch außerhalb des Friedhofs aufgenommen worden. Dies legt den Schluss nahe, dass hier eine Gleichbehandlung in den Fristen intendiert ist und sich die stark verkürzte Mindestruhezeit von Feuerbestattungen auf dem Friedhof von dem her bestimmt, was als Ruhezeit für die Verstreuung von Aschen außerhalb für plausibel erachtet wurde. Dem ist zu entgegen, dass es sich hier um völlig unterschiedliche Beisetzungsformen handelt und daher auch der Begriff der Ruhezeit eine andere Bedeutung gewinnt. Bei der Verstreuung außerhalb des Friedhofs ist (1) von vornherein keine Sichtbarkeit der Beisetzung durch namentliche Kennzeichnung intendiert, und (2) die Art der Beisetzung zielt ihrer Art nach nicht auf Beständigkeit der Asche am Ort, sondern auf ihre Verteilung in der Natur. Der Gedanke, dass auch an den Orten der Verstreuung – wenn man sie denn durch die Einführung dieser Bestattungsform ermöglichen will – für eine gewisse Zeit ein Schutz vor solchen Verwendungen des Geländes nötig ist, die der Pietät widersprechen, ist richtig und zu begrüßen; und aus der Perspektive einer humanen Totengedenkkultur ist hier durchaus auch ein längerer Zeitraum sinnvoll. Wird aber hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren für plausibel gehalten, darf dieses Maß nicht einfach auf Feuerbestattungen auf dem Friedhof übertragen werden, die ihrer Art nach aufgrund der beständigen Grabstelle völlig andere Voraussetzungen für Fristen von Pietät und Gedenken haben.
- Bedeutung der Ruhezeit für außerhalb des Friedhofs verstreute Asche (§ 6 Abs. 2)

Die Ruhezeit auf dem Friedhof beinhaltet sachlich den Ausschluss jeglicher anderer Verwendung der Grabstelle. Was Ruhezeit außerhalb des Friedhofs bedeutet, bleibt offen. Die Begründung führt aus, dass andere Verwendungen ausgeschlossen sind. Fraglich ist zunächst, ob dieser Zusammenhang nicht im Gesetz geregelt werden müsste. Eine Reihe von Fragen sind ungeklärt, der Gesetzentwurf mithin zu unbestimmt.

- Welche Nutzungen sind also auf dem betreffenden Grundstück in den fünf Jahren ausgeschlossen? Landwirtschaftliche Nutzung – jegliche oder welche?
- Wie wird das überwacht oder überprüft? Gibt es Katastereinträge oder ein Register zu genehmigten Verstreuungen außerhalb des Friedhofs? Hier scheint die erforderliche Überprüfbarkeit nicht gegeben zu sein. Die Festlegung der Ruhezeit außerhalb des Friedhofs stellt so lediglich einen Appell dar. In den Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 27 sind Missachtungen der Ruhezeit nicht aufgenommen.

**3. zu § 6 Abs. 4  
Wunsch nach Verlängerung der Ruhezeit**

Der Gesetzentwurf legt hohen Wert auf die Selbstbestimmung. Dazu gehört auch die Frage der Gestaltung der Grabnutzungsdauer. In § 6 Abs. 4 wurde hier jedoch lediglich als Kann-Bestimmung („Der Wunsch [...] nach Verlängerung der Grabnutzungsdauer kann berücksichtigt werden.“) gefasst. Zur Regelung der o. g. Fragestellung wäre u. E. mindestens eine Soll-Bestimmung angemessen.

**4. zu § 11 Abs. 1  
Achtung der Würde der verstorbenen Person und des sittlichen  
Empfindens der Allgemeinheit**

**Grundsätzliche Überlegungen**

§ 11 Abs. 1 lautet wie folgt:

***„Die Würde der verstorbenen Person und das sittliche Empfinden der  
Allgemeinheit sind zu achten.“***

Hieraus ergeben sich zwei grundlegende Aspekte zur Beachtung: Es gilt, im sensiblen Feld der Bestattung auf den Einzelnen, das heißt hier vor allem die Verstorbene oder den Verstorbenen und dessen Würde zu achten (individuelle Komponente) und ebenso auf die Bedürfnisse und das Empfinden der Allgemeinheit (soziale Komponente). Dies kann zum Anlass für eine grundsätzliche Überlegung genommen werden, die als Vorzeichen für die Überlegungen zu den Bestattungsformen und insbesondere zur Einführung der neuen Formen geeignet ist. Auch wenn beide Aspekte hier nebeneinander genannt sind und eine sachliche Beziehung zwischen beiden nicht ausdrücklich hergestellt wird, gehört es doch zur *conditio humana*, dass beide Komponenten in einem komplexen inneren Zusammenhang stehen. Menschsein kann nicht ohne Beziehungen und soziale Rückbindung gelebt werden. So ist Trauer das Leiden unter der Trennung von einem geliebten Menschen und damit gelebte Beziehung über den Tod hinaus. Auch Entscheidungen über die eigene Bestattungsform werden in einem sozialen Zusammenhang getroffen: Ein lebender Mensch entscheidet, wo und wie das, was physisch von ihm bleibt, im Verhältnis zu sich selbst, anderen Menschen und der Schöpfung einen Ort finden soll; dies stellt also eine Entscheidungsfindung im Rahmen von Beziehungen und mit Auswirkungen auf Beziehungen dar, wie immer sie konkret gefüllt sind.

Vor diesem Hintergrund sind Überlegungen, welche Bedeutung Formen der Bestattung für die Trauer der Hinterbliebenen und die Trauerkultur generell haben, nicht so zu verstehen, dass die Bedürfnisse der Hinterbliebenen und der Allgemeinheit gegenüber dem Willen und den Bedürfnissen des Einzelnen, hier der oder des Verstorbenen, priorisiert werden sollen. In der Begründung des

überarbeiteten zweiten Entwurfs (Gesetzentwurf Seite 41, letzter Satz) wird ausgeführt, die katholische Kirche habe in ihrer Stellungnahme (im ministeriellen Anhörungsverfahren) eine solche Priorisierung vertreten. Dieser Eindruck stellt ein Missverständnis dar; wir möchten ihn an dieser Stelle zurückweisen. Denkmodelle, die beide Aspekte vor allem in einen Gegensatz bringen, so als ob ein Mehr des einen automatisch ein Weniger des anderen bedeutet, sind unangemessen und führen nicht zu guten Lösungen. Damit sind Widersprüche und Spannungen zwischen beiden Aspekten gerade nicht geleugnet. Zu suchen ist jedoch nach Wegen und Lösungen, die beides in ein wechselseitig bestärkendes Verhältnis zu bringen geeignet sind.

Vor diesem Hintergrund erweist sich auch der in der Begründung (siehe S. 41) vorgenommene Vergleich des Willens des verstorbenen hinsichtlich der Bestattungsart mit dem Verfassen eines Testamentes als unterkomplex und nicht hinreichend tragfähig. Denn hier geht es um sehr verschiedene Dinge: Während ein Testament die Verfügung über materielles Eigentum (der ja übrigens auch erbrechtlich Grenzen gesetzt sind) betrifft, handelt es sich bei der Bestattung um den Umgang mit dem Leichnam der verstorbenen Person selbst. Auch wenn materielle Hinterlassenschaften ideell stark aufgeladen sein können, so hat doch die Bestattung noch in einer ganz anderen Weise persönliche, psychologische, soziale und kulturelle Bedeutung. Daher sollte das wichtige Anliegen, dem Willen des Verstorbenen gerecht zu werden, nicht dazu führen, die hohe Bedeutung, die die eröffneten und gelebten Formen für die Trauer der Hinterbliebenen und die Trauerkultur im Allgemeinen hat, als demgegenüber nicht weiter maßgeblich hintanzustellen. Es ist nach einem Rahmen zu suchen, der dem Willen des Verstorbenen Raum gibt und zugleich nach Möglichkeit die Grundbedürfnisse Hinterbliebener und der Allgemeinheit berücksichtigt.

### **Zum Tempo der vorgesehenen Veränderungen**

Die Ausweitung der Bestattungsformen würde mit einem dem Entwurf entsprechenden Gesetz sehr schnell und sehr weitreichend erfolgen; dabei haben die neuen Möglichkeiten hohe Auswirkungen auf sehr persönliche Angelegenheiten, indem sie Dinge eröffnen, aber auch – weil damit anderes wegfällt oder erschwert wird – verschließen. Der Chance und den Vorteilen höherer Selbstbestimmung stehen hohe Risiken gegenüber. Diese Risiken können beide in Absatz 1 benannten Aspekte betreffen: die Würde der verstorbenen Person – etwa weil eine neue Form doch andere Wirkungen zeitigt als erwartet – ebenso wie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit, wenn Menschen in kurzer Zeit mit ungewohnten Formen des Umgangs mit sterblichen Überresten konfrontiert werden, die Irritationen, Befremden, Ängste und Ablehnung auslösen und so auch Trauerprozesse belasten können.

**Offensichtlich besteht das Risiko einer möglichen Beschädigung der gemeinsamen Trauerkultur. Das Tempo, mit dem diese Veränderung ins Werk gesetzt wird, kann dabei zu einem eigenen Risiko werden.**

Das gilt in zweierlei Hinsicht:

- (1) Ein gesellschaftlicher Diskurs über Bestattungsformen oder deren Öffnung ist in Rheinland-Pfalz in der Zeit vor Bekanntwerden der Gesetzesinitiative nicht wahrnehmbar gewesen. Sie wurde erst durch den Gesetzentwurf ausgelöst. **Die vorgesehene Frist des Gesetzgebungsverfahrens ist kaum dazu geeignet, in breiterer Form eine öffentliche Meinungsbildung für die parlamentarische Meinungsbildung fruchtbar zu machen.** Das erachten wir als problematisch. Ein solcher Diskurs, an dem unterschiedlichste gesellschaftliche Gruppen mitwirken sollten, wäre eine wichtige Voraussetzung für einen guten Umgang mit neu eröffneten Formen.
- (2) Träger der Bestattungs- und Trauerkultur sind nicht nur die in einem konkreten Fall unmittelbar betroffenen Personen, sondern weite Personenkreise aufgrund kulturell mittel- und langfristig aufgebauten Wissens sowie institutionelle Akteure im Feld (Bestatter, Kirchen und weitere Religionsgemeinschaften, Friedhofsverwalter, Trauerredner, ...) und deren komplexes und sensibles Zusammenspiel. Das Entwickeln einer Kultur mit angemessener Wissensvermittlung und Diskursräumen rund um Tod und Trauer sowie kultureller Begleitformen, die als Gegengewicht zu den oben genannten Risiken wirken würden, braucht jedoch Energie, Kreativität und vor allem Zeit. Wenn also neue Formen ermöglicht werden sollen, ist es angeraten, dies langsamer und vorsichtiger zu tun. So hat beispielsweise die Etablierung der Bestattungswälder kulturell einen längeren Zeitraum erfordert, in dem Formen erprobt und entwickelt werden konnten, die in der Lage sind, wichtige trauerkulturelle Anliegen in der neuen Form einzulösen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Risiken unmittelbar durchschlagen, zum Schaden für die betroffenen Menschen und die gemeinsame Trauerkultur.

## **5. zu § 11 Abs. 2**

### **Wahl der Bestattungsart bei Kindern und geschäftsunfähigen Personen**

§ 11 Abs. 2 bestimmt, dass für Ort, Art und Durchführung der Bestattung der Wille des Verstorbenen maßgebend ist, für geschäftsunfähige Personen und Kinder unter 14 Jahren jedoch der Wille der für die Bestattung verantwortlichen Person. Auch geschäftsunfähige Personen (also etwa Menschen mit geistiger Beeinträchtigung) oder Kinder haben einen Willen, der nicht unbegründet zu übergehen ist. Vor diesem Hintergrund regen wir an, hier vorzusehen, dass die verantwortliche Person hierbei den geäußerten oder vermuteten Willen der verstorbenen Person zu beachten hat.

## **6. zu § 11 Abs. 5**

### **Bestattung von Sternenkindern aus Schwangerschaftsabbrüchen**

§ 11 Abs. 5 sieht vor, dass eine individuelle Bestattung von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten nach Abs. 4 nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann.

Obwohl sich diese Regelung schon in der aktuell geltenden Fassung des Bestattungsgesetzes findet, fällt die **fehlende Berücksichtigung des Vaters** auf. Gerade mit Blick auf die sonst für Sternenkinder geltende Regelung „**Auf Wunsch jedenfalls eines Elternteils**“ ist die genannte Passage nicht nachvollziehbar.

Deshalb regen wir an, dass auch bezüglich der individuellen Bestattung von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Kindern **der Wunsch jedenfalls eines Elternteils** hinreichend sein soll.

In der **Begründung des zweiten Entwurfs** wird die fehlende Berücksichtigung des Vaters wie folgt begründet:

*„... werden aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte hinsichtlich des Bestattungsrechts der Eltern und der Bestattungspflichten der Einrichtungen und Ärztinnen und Ärzte, denen der Sternenkinder gleichgestellt. Aus Achtung vor der menschlichen Würde soll auch diesen Leibesfrüchten die Möglichkeit der Bestattung gewährt werden. Eingeschränkt wird dies jedoch dadurch, dass eine individuelle Bestattung nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann. Dies ist notwendig, damit gerade in Fällen von Schwangerschaftsabbrüchen nach ungewollten Schwangerschaften, insbesondere im Hinblick aufgrund von sexuellen Übergriffen auf die Frau, dem biologischen Vater, als Täter, kein Mitspracherecht eingeräumt wird.“*

Die Argumentation der Landesregierung vermag nicht zu überzeugen, da der Anteil der Schwangerschaftsabbrüche, der auf eine Vergewaltigung zurückzuführen ist (kriminologische Indikation), deutlich weniger als 0,1% der gesamten Schwangerschaftsabbrüche darstellt. Insoweit ist die Begründung im Hinblick auf deutlich mehr als 99,9% der Väter nicht geeignet, um deren hier vorgesehene Nichtberücksichtigung zu begründen (zum Umfang der Schwangerschaftsabbrüche in RLP 2020-2024 nach kriminologischer Indikation vgl. die Landtagsdrucksache 18/ 10199 v. 13.08.2024).

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, auch für Sternenkinder aus Schwangerschaftsabbrüchen die sonst für Sternenkinder geltende Regelung, wonach der „**Wunsch jedenfalls eines Elternteils**“ hinreichend sein soll, anzuwenden. In Fällen einer kriminologischen Indikation soll es jedoch dabei bleiben, dass ausschließlich auf die Einwilligung der Frau abgestellt wird.

## **7. zu § 11 Abs. 7 S. 3 Ausbringen der Asche auf dem Friedhof**

**Generelle Bewertung: Die Einführung dieser Bestattungsform wird nicht befürwortet**

Die Beisetzung durch Ausbringen (Verstreuen) der Asche auf einer ausgewiesenen Fläche stellt eine anonyme Form der Bestattung dar. Schon aus diesem Grund wird sie von der katholischen Kirche abgelehnt, weil sie die verstorbene Person zum

Verschwinden bringt, was aus Sicht der katholischen Kirche zum Gedanken der einmaligen Würde dieser Person in Spannung steht. Hinzu kommt, dass das Verstreuern nicht auf ein Verbleiben der Totenasche an diesem Ort, sondern auf das Verschwinden, Vergehen und Verwehen angelegt ist.

Der Vergleich mit der Beisetzung in der Erde verdeutlicht den Unterschied in Gestalt und Wirkung: Eine Beisetzung der Aschurne in der Erde entzieht die sterblichen Überreste der unmittelbaren Sichtbarkeit und sorgt gleichzeitig (sofern sie nicht anonym geschieht) für einen klar erkennbaren Ort des Verbleibs. Darin bilden sich zwei für den Trauerprozess wesentliche Facetten ab: Zum einen wird die Endgültigkeit des Abschieds deutlich und die Trennung im Ritus vollzogen, zum anderen entsteht ein klarer Ort für das trauernde Gedenken. Bei der Verstreuung hingegen werden beide Facetten in Vollzug und Wirkung relativiert: Die Asche der verstorbenen Person bleibt auf diffuse Art und Weise sichtbar, gleichzeitig führt diese Form jedoch nur sehr begrenzt zu einer dauernden Präsenz der Asche an diesem Ort, weil sie sich durch Wind und Regen in der Natur verteilt.

Darüber hinaus steht das Wissen um die Möglichkeit oder sogar das Erleben, dass Totenasche sich oberirdisch auch auf andere Teile des Friedhofs verteilt, aufgrund der bisher hiezulande kulturell verankerten Standards zum sittlichen Empfinden vieler Menschen sicher in Spannung und kann die Aufenthaltsqualität auf dem Friedhof und seine Nutzung auch für Menschen, die diese Beisetzungsform nicht wählen, beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen bitten wir von der Aufnahme dieser Bestattungsform in das Bestattungsgesetz abzusehen.

### **Schriftliche Willensäußerung des Verstorbenen als Voraussetzung**

Falls diese Bestattungsform aber dennoch ermöglicht werden soll, damit ein entsprechender Wille des Verstorbenen erfüllt werden kann (so das erklärte Anliegen des Gesetzentwurfs), dann sollte für diese Bestattungsform der schriftlich erklärte Wille der verstorbenen Person die zwingende Voraussetzung sein, so wie es etwa auch in Nordrhein-Westfalen bestimmt ist, aus folgenden Gründen:

- Es handelt sich um eine für den südwestlichen Teil Deutschlands neue Form. Für neue Formen gilt, dass sie insgesamt weniger unerwünschte Folgewirkungen zeitigen, wenn sie nach bewusster Entscheidung gewählt werden. Dies kann mit dieser Bedingung abgesichert werden. Für diejenigen, die diese Form bewusst möchten und wählen, stellt dies keine Einschränkung dar.
- Diese Bedingung bietet einen gewissen Schutz davor, dass diese Bestattungsform nicht um ihrer selbst willen, sondern aus anderen sekundären, zum Beispiel aus finanziellen Gründen gewählt wird. Sie hilft damit zu verhindern, dass sich Menschen mit wenig finanziellen Ressourcen zu dieser Bestattungsform gezwungen sehen und diese Form als voraussichtlich preisgünstigste Bestattungsform auf Friedhöfen sich mehr und mehr zur Standardbestattungsform für ärmere Menschen entwickelt, was zu der

unerträglichen Folgewirkung führen würde, dass diese im Unterschied zu materiell besser gestellten Kreisen der Bevölkerung mit dem Tod gezwungenermaßen aus der öffentlichen Wahrnehmbarkeit verschwinden.

### **Ausführende Person**

Der Gesetzentwurf lässt offen, welche Personen die Verstreuung auf dem Friedhof oder im Begräbniswald durchführen sollen oder können. Dies könnte ähnlich wie bei der Verstreuung außerhalb von Friedhöfen ebenfalls von der betreffenden Person für ihre Bestattung festgelegt werden. Dies dient dem Anliegen, dass die Verstreuung von der betreffenden Person bewusst gewählt werden soll. Im besten Fall führt es zu einer gemeinsamen Befassung mit der Beisetzungsform im Blick auf den eigenen Tod zusammen mit der für die Totenfürsorge vorgesehenen Person.

### **Verstreuung in Begräbniswäldern**

Wie auf eingefassten Friedhöfen, so sollte die Verstreuung der Asche in Begräbniswäldern nur dann zugelassen sein, wenn der Träger dies vorsieht und ein dafür vorgesehenes Areal bestimmt hat, nicht aber automatisch in jedem Teil jeder Art von Begräbniswald (siehe oben – Ausführungen zu III 1.).

## **8. zu § 11 Abs. 8 Neue Bestattungsformen**

Als sogenannte ‚neue Bestattungsformen‘ (§ 11 Abs. 1) führt der Gesetzentwurf zusätzlich zu der Vielfalt der bereits jetzt möglichen Grab- und Bestattungsformen sowie zusätzlich zu den neu aufgenommenen Bestattungsformen des Verstreuens der Asche auf dem Friedhof, der Seebestattung und der Tuchbestattung folgende Formen ein:

- die Flussbestattung
- das Ausbringen (Verstreuen) der Asche außerhalb von Friedhöfen
- die Aushändigung der Ascheurne zur privaten Aufbewahrung
- die Teilungsmöglichkeit der Asche und Aushändigung von Teilen der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung der Asche.

All diese Formen implizieren eine Aufhebung des Friedhofszwangs und damit einen erheblichen und in der Vielfalt der neuen Bestattungsformen sehr umfassenden Eingriff in die gewachsene Bestattungskultur mit weitreichenden Folgewirkungen, weshalb dieser gut überlegt sein muss und nicht vorschnell erfolgen sollte.

Die Begründung des Gesetzentwurfs weist darauf hin, dass Menschen den Umweg über das Ausland nehmen, um eine dieser Bestattungsformen auch heute schon realisieren zu können. Man kann daher annehmen, dass für manche Menschen diese Formen geeignete Wege ihrer Abschieds- und Trauergestaltung darstellen bzw. eröffnen, insbesondere dann, wenn (wie in solchen Fällen zu erwarten) eine intensive Auseinandersetzung mit der geeigneten Form der Bestattung stattgefunden und zu einer klaren Willensbildung geführt hat. In den Medien und in wissenschaftlicher Forschung sind Einzelstimmen Betroffener nachlesbar, die das belegen. Dies ist anzuerkennen.

Die katholische Kirche versteht sich in ihrer Glaubensperspektive als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten. Aus Sicht der katholischen Kirche<sup>1</sup> stellen die neuen Formen des Verstreuens in der freien Natur, der Aufbewahrung zu Hause sowie der Verarbeitung zu Schmuckgegenständen für Katholiken keine geeigneten Optionen dar, weil sie in unterschiedlicher Weise grundlegende Aspekte des aus dem Glauben motivierten christlichen Totengedenkens vermissen lassen, nämlich insbesondere: den beständigen, gut zugänglichen Ort für individuelles und gemeinsames Totengedenken, das Anbringen des Namens als Symbol für die verstorbene Person mit ihrer Biografie und Würde sowie die Kennzeichnung der Grabstelle mit einem christlichen Hoffnungszeichen als Anknüpfungspunkt für das Gedenken und gelebte Verbundenheit im Glauben über den Tod hinaus.

Neben der Sorge für die eigene, christliche Gedenk- und Bestattungskultur ist es jedoch ein wesentliches Anliegen der katholischen Kirche, an einer gesellschaftlichen Bestattungskultur mitzuwirken, die für alle Menschen hilfreiche und menschenwürdige Formen und Wege von Bestattung, Gedenken und Trauer eröffnet, auch für diejenigen, die den Glaubensbezug der Kirche nicht teilen. Aus diesem Anliegen heraus sind die folgenden Hinweise motiviert. Und vor diesem Hintergrund betrachten wir die Einführung dieser Formen in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Form auch aus vielen Gründen skeptisch.

### **Problematische Stärkung anonymer Formen**

Alle Formen der Naturbestattung außerhalb von Friedhöfen und Bestattungswäldern stellen Varianten der anonymen Bestattung dar. Die katholische Kirche steht der anonymen Bestattung ablehnend gegenüber, weil sie die verstorbene Person zum Verschwinden bringt, was aus ihrer Sicht zum Gedanken der einmaligen Würde dieser Person in Spannung steht. Dieser Schritt kann nicht rückgängig gemacht werden. Nur noch Personen, die einer Verstreuerung oder Flussbestattung beigewohnt haben, können den Zusammenhang von Ort und Person in Erleben und Erinnerung herstellen. Außerdem ist das Verstreuen nicht auf ein Bleiben der Totenasche an diesem Ort, sondern auf das Verschwinden, Vergehen, Verwehen und Wegschwimmen angelegt, was die Relevanz des Ortes zusätzlich relativiert. Bewusst gewollt, mag das als passende Form erlebt werden. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass die anonyme Bestattung häufig nicht wegen der Form selbst, sondern aus Kostengründen oder zur Vermeidung von Grabpflege gewählt wurde. Es kommt nicht selten vor, dass Hinterbliebene zu einem späteren Zeitpunkt einen Ort vermissen, an dem Trauer und Gedenken einen sichtbaren Anhaltspunkt finden und an dem tröstende Trauerhandlungen wie das Ablegen von Blumen durchgeführt werden können, und dass dieses Fehlen sich als Belastung ihres Trauerprozesses erweist. Sollten aus diesem unbefriedigten Bedürfnis heraus an beliebten Orten der Verstreuerung oder Flussbestattung dann doch namentliche Kennzeichnungen oder sonstige Markierungen zum Gedenken vorgenommen werden, würde ein nicht mehr anonymer Gedenkort jenseits des Friedhofs entstehen, der jedoch zu anderen Nutzungen in Spannung treten kann.

---

<sup>1</sup> Vgl. Instruktion Ad resurgendum cum Christo der vatikanischen Glaubenskongregation (2016), online im Internet: [https://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20160815\\_ad-resurgendum-cum-christo\\_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20160815_ad-resurgendum-cum-christo_ge.html).

### **Privatisierung der Bestattungskultur – Relativierung gemeinsamen Gedenkens**

Alle neuen Bestattungsformen außerhalb des Friedhofs (Verstreuung, Flussbestattung, private Aufbewahrung und Teilung zur würdevollen Weiterverarbeitung der Asche) haben gemeinsam, dass sie die betreffenden Verstorbenen der öffentlichen Wahrnehmbarkeit und insofern auch einem Anstoß zum Gedenken, insoweit es an konkreten Orten anknüpft, entziehen. Dies bringt nicht nur eine Anonymisierung der Verstorbenen mit sich, sondern auch eine Privatisierung der Bestattungs- und Trauerkultur.

Offen steht dann noch die Integration in die ebenfalls sehr wichtigen Gedenkort, die unabhängig vom Bestattungsort bestehen (Gedenksteine für Seebestattete, an öffentlichen Orten aufliegende Gedenkbücher, digitale Gedenkort im virtuellen Raum). Solche Gedenkort unabhängig vom Bestattungsort sind vielfach vorhanden und entwickeln sich weiter, beziehen aber nur solche Verstorbenen ein, deren Hinterbliebene oder Zugehörige hierzu eigens tätig werden. Viele andere werden an solchen Gedenkort nicht sichtbar.

Insbesondere das Aushändigen in private Hände führt zu einer Privatisierung der Trauer und zu einer rein privaten Verantwortung für die sterblichen Überreste ohne öffentliche Rückbindung und Verantwortungsübernahme. **Was mit der Totenasche geschieht, wird jeder öffentlichen Kontrolle entzogen.** Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Umgang mit der Urne zu Hause verantwortungs- und würdevoll geschieht, kann das zu **Folgeproblemen** führen:

- (1) Weit mehr als bei jeder sonstigen Grabform kann die Aufbewahrung zu Hause im Fall spannungsreicher Familienkonstellationen konfliktverschärfend wirken. Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung für die Wahl dieser Bestattungsform von der verstorbenen Person verfügt wurde.
- (2) Die Ausweitung der Bestattungsarten jenseits des Friedhofszwangs macht die Entscheidungsfindung für die Einzelnen anspruchsvoller und damit breiter gestaltbar, aber auch störungsanfälliger. Naturbestattungen außerhalb des Friedhofs und die Aufbewahrung zu Hause haben ausschließende Folgen für die Trauermöglichkeiten gegebenenfalls vieler weiterer Personen; dafür trägt nicht nur die verstorbene Person die Verantwortung; auch die zur Totenfürsorge beauftragte Person muss dafür Verantwortung übernehmen.
- (3) Trauerprozesse entwickeln sich, und private Konstellationen verändern sich. Der Gesetzentwurf regelt nur, wie mit der privat verwahrten Asche zu verfahren ist, wenn die mit der Totenfürsorge beauftragte Person die Aufbewahrung nicht (mehr) sicherstellen kann (§ 11 Abs. 9). Es bleibt ungeklärt, wie in anderen Fällen mit einer zu Hause aufbewahrten Urne würdevoll umgegangen werden kann und soll, wenn ihre weitere Verwahrung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird bzw. nicht mehr gewollt ist. Der Gesetzentwurf ist mithin zu unbestimmt.
- (4) Der Gesetzentwurf betont an mehreren Stellen zu Recht den zentralen Wert der Totenruhe und fasst sie in klarere Bedingungen als im geltenden Gesetz (§ 4 Abs. 2, § 6, § 11 Abs. 4, § 25). Gleichzeitig wird mit den neuen Formen ein Bereich von Bestattungen etabliert, **bei denen eine Totenruhe überhaupt nicht mehr vorgesehen ist** oder (wie bei der Verstreuung außerhalb von Friedhöfen) einen völlig anderen Charakter hat. Das kann irritieren und den Wert der Totenruhe in der allgemeinen Wahrnehmung insgesamt schmälern.

Mögliche Folgen für die **persönliche Trauer** aus seelsorglicher Sicht sind:

- (1) Zum Zeitpunkt der Entscheidung kann von Betroffenen mitunter kaum überblickt werden, welche Auswirkungen eine gewählte Bestattungsform für die Hinterbliebenen haben wird. Häufig dominante Aspekte wie ökonomische Gründe und Vermeidung von Grabpflege führen nicht selten zu Entscheidungen, die von den Hinterbliebenen im Trauerprozess dann als belastend erlebt werden (das spätere Vermissen eines Trauerortes wurde bereits oben benannt).
- (2) Die zu erwartenden Abläufe bei den neuen Formen tendieren ihrer Art nach dazu, dass Bestattungsfeiern lediglich im kleinsten Kreis stattfinden oder ganz entfallen. Dadurch wird ein bereits bestehender Trend weiter verstärkt. Tritt das vermehrt ein, entfällt für viele ein wichtiger Schritt im Trauerprozess, an dem Solidarität durch Dasein bekundet, stärkende Gemeinschaft erfahren und Schmerz geteilt werden kann. Das öffentliche Bestatten auf dem Friedhof hilft als Übergangsritus, die mit dem Tod eingetretene Trennung bewusst zu vollziehen, den Verstorbenen in die Totenruhe zu entlassen und in die eigene neue soziale Rolle, die der Verlust des Verstorbenen mit sich bringt, hineinzufinden. Fehlt ein solcher Schritt, kann das die Wahrnehmung der Realität des Todes verzögern und den Trauerprozess belasten.
- (3) Menschen, die gedenken wollen, aber nicht zu dem engsten Kreis gehören, wird die Möglichkeit genommen, bewusst und persönlich konkret Abschied zu nehmen, sei es durch die Teilnahme an der Verabschiedung als auch durch den Besuch des Grabes.
- (4) Der Friedhof steht als öffentlicher Ort, wo Verbundenheit mit und Zuwendung zum Verstorbenen zum Ausdruck gebracht und Solidarität auch mit anderen Trauernden erlebt werden kann, nicht zur Verfügung.

Die Aufbewahrung oder das Verbringen der Totenasche an nicht öffentliche oder nicht erkennbare Orte signalisiert, dass Trauer und Gedenken rein privater Natur sind. Sie haben jedoch wesentlich auch eine gesellschaftliche Dimension. Eine **gesellschaftliche Erinnerungs- und Trauerkultur** lebt davon, dass die Toten vor allem über ihre Bestattungsorte sichtbar bleiben. Dies leisten in erster Linie die Friedhöfe. Dort knüpfen auch gesellschaftlich etablierte gemeinsame Formen des Gedenkens im Jahreskreis an, insbesondere zu den Totengedenktagen im November. In gewisser Weise kann der Friedhof diese Rolle auch für Verstorbene stellvertretend übernehmen, die nicht dort bestattet sind. Dies verlangt aber unbedingt, dass er als Ort der Bestattung und des Gedenkens ein breit angenommener, belebter Ort bleibt. Wandern neue Formen der Bestattung aus dem Friedhof aus, statt sich dort auszudifferenzieren, wird der Friedhof in dieser Funktion geschwächt. Dies kann auch dazu führen, dass ungeplant neue „Friedhöfe“ im öffentlichen Raum entstehen, wenn sich z.B. mit der Zeit beliebte Orte der Verstreuung herausbilden und Konflikte entstehen.

Es mag zutreffen, dass viele der aufgeführten Wirkungen aus Sicht von Menschen, die sich eine der neuen Bestattungsformen wünschen, im persönlichen Entscheidungsprozess nicht in Betracht gezogen werden und, wenn sie in Betracht gezogen würden, nicht ins Gewicht fielen. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, die Gestaltungsfreiheit des Einzelnen und die Erfordernisse einer

menschenfreundlichen Bestattungs- und Trauerkultur zueinander ins Verhältnis zu setzen und die unterschiedlichen Auswirkungen der weitreichenden Änderungen abzuwägen. Noch einmal sei betont, dass es hier nicht darum geht, die Bedürfnisse der Hinterbliebenen gegenüber dem Willen der verstorbenen Person einseitig zu priorisieren (vgl. oben die grundsätzlichen Überlegungen zu § 11 Abs. 1). Die gegebenen Hinweise lassen sich jedoch auch nicht schon mit dem Verweis darauf, dass der Wille der verstorbenen Person allein maßgeblich zu sein hat, als irrelevant erklären. Wenn der Gesetzgeber in Anbetracht zu erwartender Wirkungen die neuen Formen eröffnen will, sind auch in hinreichender Weise Maßnahmen vorzusehen, die problematischen Entwicklungen vorbeugen und eine gute Entwicklung der Bestattungs- und Trauerkultur abzusichern geeignet sind, was jedenfalls der Intention nach den vielen Einzelnen in ihrer Absicht, für sich selbst gute Formen zu finden, wiederum zu Gute kommen sollte.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber die ‚neuen Bestattungsformen‘ einführt, möchten wir zu den Regelungen folgende Hinweise geben.

### **Zu den Voraussetzungen für die ‚neuen Bestattungsformen‘ nach § 11 Abs. 8**

Für alle neuen Bestattungsformen nach § 11 Abs. 8 ist das Vorliegen einer schriftlichen Totenfürsorgeverfügung der verstorbenen Person unabdingbare Voraussetzung, in der sowohl die Bestattungsform festgelegt als auch die für die Totenfürsorge verantwortliche Person benannt sein müssen. Die noch im Gesetzentwurf vom 3. Dezember 2024 vorgesehene, dort sehr unklar formulierte Möglichkeit, dass die Totenfürsorge gegebenenfalls von einer anderen Person übernommen werden kann, ist entfallen; dies ist zu begrüßen.

**Offen bleibt hingegen, welchen Anforderungen und Kriterien eine Totenfürsorgeverfügung genügen muss**, damit sie den Willen der verstorbenen Person in eindeutiger Weise dokumentiert und auch von der Person, die vom Krematorium mit der Ausgabe von Ascheurnen oder Teilen der Asche beauftragt ist, anerkannt werden kann. Reicht hierzu eine einfache, formlos schriftlich niedergelegte Benennung der Bestattungsform und verantwortlichen Person in privater Aufbewahrung? Oder ist die Willenserklärung einer öffentlichen Stelle gegenüber zu dokumentieren? Ist ein zentrales Register wie bei anderen Verfügungen vorgesehen? **Auch hier ist der Gesetzentwurf zu unbestimmt.**

### **Zur Flussbestattung**

Die vorgeschriebene konkrete Durchführung der Flussbestattung hat sich gegenüber dem Gesetzentwurf vom 3. Dezember 2024 sehr stark verändert (nur vom Schiff aus in schnell wasserlöslicher Kapsel durch den Bestatter, anstelle der Verstreuerung im Fluss von jeglichem Ort oder der Beisetzung in einer Seebestattungsurne). Dies stellt immerhin eine wesentliche Verbesserung gegenüber den zunächst vorgesehenen Formen dar.

Dennoch besteht weiter die Möglichkeit des Konfliktes mit Nutzungen des Flussufers etwa für Freizeitaktivitäten. Vor allem jedoch sollte in den Blick genommen werden, dass die verbesserte Wasserqualität unserer Flüsse diese in den vergangenen Jahren zunehmend zu gemeinschaftlichen Badeorten hat werden

lassen. Von daher stellt sich die Frage, ob die mögliche räumliche Nähe von Orten der Beisetzung wasserlöslicher Urnen und von Badestellen für viele Menschen die Nutzung einer Flussbadestelle nicht verunmöglicht. In jedem Fall wäre eine solche gemeinsame Nutzung in Deutschland ein kulturelles Novum, anders etwa als in Indien. Es verhält sich bei der Flussbestattung auch nochmals anders als bei Seebestattungen, die sich weit außerhalb der Sichtbarkeit vom Ufer aus vollziehen (in der Regel mindestens drei Seemeilen, d. h. etwa 5,5 km) in übrigens eigens definierten Bereichen, in denen weder Fischerei noch Wassersport betrieben werden darf. Allein diese Hinweise werfen die Frage auf, **ob die Flussbestattung überhaupt eine geeignete Bestattungsform darstellen kann**. Abgesehen davon kann wiederum festgestellt werden, dass der Gesetzentwurf **auch hier zu unbestimmt** ist.

### **Zum Ausbringen (Verstreuen) der Asche außerhalb von Friedhöfen**

Bei dieser Bestattungsform gehen wir davon aus, dass die von der verstorbenen Person mit der Totenfürsorge beauftragte Person höchstpersönlich die Asche auszustreuen hat und dass sie diese Aufgabe niemandem sonst delegieren kann. Dies ist allerdings im Gesetzentwurf nicht mit der nötigen Eindeutigkeit zum Ausdruck gebracht. Das sollte unbedingt nachgeholt werden.

Die Regelung in § 23 Abs. 1 bestimmt, dass die Ausbringung der Asche innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung erfolgen muss. Die Aushändigung der Asche an die für die Totenfürsorge benannte Person erfolgt nach § 11 Abs. 10 im Krematorium durch eine dort dafür verantwortliche Person. Dies bedeutet, dass sich das Behältnis mit der Asche bis zu sechs Monate in der privaten Verfügung der für die Totenfürsorge benannten Person befinden kann, bevor die Verstreuerung stattfindet. Dies kommt für diese Zeit der Bestattungsform der privaten Aufbewahrung gleich. Zudem muss das Aschegefäß spätestens für die Verstreuerung geöffnet werden (können). Damit besteht faktisch die Möglichkeit, vor der Verstreuerung Teile der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung oder zur Aufbewahrung an anderen Orten zu entnehmen, auch ohne dass die verstorbene Person das verfügt hat. Es kann gefragt werden, ob nicht noch andere Sicherungsformen nötig sind, um dem vorzubeugen, als die Nennung im Katalog der Ordnungswidrigkeiten (§ 27), und welche das sein können. Das Bestattungsgesetz in Bremen sieht beispielsweise vor, dass innerhalb von zwei Wochen nach der Verstreuerung die totenfürsorgeberechtigte Person eidesstattlich zu versichern hat, dass sie die Asche in der behördlich genehmigten Weise entsprechend der Verfügung ausgebracht hat.

Unklar ist, was mit der Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken gemeint sein könnte, die diese Form nicht oder nur in unwesentlichem Maß mit sich bringen darf.

### **Zum Aushändigen der Ascheurne zur privaten Aufbewahrung**

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass nur die pietätvolle Aufbewahrung im häuslichen Umfeld gemeint ist und nicht etwa die Bestattung der Asche im Garten (Seite 52). Dies wäre unseres Erachtens im Gesetz selbst zu regeln. Der Entwurf ist **auch hier zu unbestimmt**.

Zur Regelung, wenn Totenasche aufgefunden wird und/oder die Totenfürsorgeverfügung nicht (mehr) vollzogen werden kann, siehe weiter unten.

### **Zum Aushändigen von Teilen der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung**

Die bekannteste Form der Verarbeitung von Totenasche ist die Pressung eines künstlichen Diamanten. Der Gesetzentwurf trifft jedoch keinerlei Festlegung und lässt also zunächst alle Formen zu, die jemand als würdevolle Form der Weiterverarbeitung erachtet. Da hier das Empfinden verschiedener Personen sicher nicht einheitlich ist, ist an dieser Stelle mit Irritationen zu rechnen (vgl. § 11 Abs. 1: „sittliches Empfinden der Allgemeinheit“). Auch hier ist der Entwurf **erneut zu unbestimmt**, da die **Festlegung von Kriterien** unabdingbar ist, aus denen sich ergibt, welche Formen der Weiterverarbeitung als würdevolle gelten können.

Die Gesetzesbegründung (Seite 52 f.) verweist auf ein Dokument der römischen Glaubenskongregation von 2023, wonach der Vatikan sich für die Möglichkeit ausgesprochen habe, einen minimalen Teil der Asche der verstorbenen Person in angemessener Weise getrennt von der übrigen Asche aufzubewahren. Dazu ist ergänzend und präzisierend festzuhalten, dass dabei nicht von der Verarbeitung etwa zu einem Schmuckstück die Rede ist, das zum Beispiel von einer Bezugsperson des Verstorbenen getragen wird (dies wird durch die Instruktion Ad resurgendum cum Christo der Glaubenskongregation von 2016 weiterhin ausgeschlossen), sondern an die fallweise kirchlich zu prüfende Möglichkeit der Aufbewahrung an einem Ort, der für die Geschichte der verstorbenen Person von besonderer Bedeutung ist, während die übrige Asche an einem geweihten Ort (Friedhof oder kirchlicher Bestattungsplatz) zu verbleiben hat.

### **9. zu § 11 Abs. 9**

#### **Nichtvollziehung der Totenfürsorgeverfügung sowie Auffinden der Totenasche**

Für den Fall, dass die Totenfürsorgeverfügung nicht vollzogen wurde, sieht der zweite Entwurf nun ausdrücklich vor, dass **die Asche der verstorbenen Person auf einem Friedhof beizusetzen** ist. Im ersten Entwurf war noch vorgesehen, dass die Verfügung des Verstorbenen unter bestimmten Voraussetzungen durch die Verantwortlichen nach § 13 ersetzt werden konnte.

Die Begründung zu § 11 Abs. 9 nennt als Fälle, für die diese Regelung gedacht ist, lediglich (1) den Fall, dass die zur Totenfürsorge bestimmte Person die Aufgabe von Anfang an nicht annehmen möchte oder kann, sowie (2) den Fall, dass die zur Totenfürsorge beauftragte Person die Aufbewahrung schlechterdings nicht mehr leisten kann. Darüber hinaus sind jedoch viele Fälle denkbar, in denen sich die private Konstellation verändert und das Verhältnis zu dieser Beisetzungsform für die beauftragte Person grundsätzlich noch möglich wäre, aber nicht mehr gewollt ist. Auch für solche Fälle wäre die Beisetzung auf dem Friedhof vorzusehen, um so gut als möglich anderen, weniger pietätvollen Formen des Verbleibs vorzubeugen.

Die Situation der späteren Auffindung einer Ascheurne unterliegt keiner öffentlichen Kontrolle, und die für die Bestattung der Totenasche nach § 13 Abs. 1 in Frage kommenden Personen werden möglicherweise unverhofft mit der Auffindung konfrontiert. In dieser Situation müssen sie sich entgegen der Versuchung, andere, nicht intendierte Formen des Verbleibs zu wählen, zur Beisetzung auf dem Friedhof entschließen. Um das zu erleichtern und dadurch einem pietätvollen Verbleib der Asche zu dienen, ist es sinnvoll, die Hürden für diese Beisetzung der Asche auf dem Friedhof möglichst niedrig zu halten. Eine leicht umsetzbare und weitgehend kostenneutrale Möglichkeit wäre es, die Asche beispielsweise in ein Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof einzubringen (mit oder ohne namentliche Kennzeichnung). Dies würde die Betroffenen entlasten, pietätlosen Formen der Entsorgung vorbeugen und öffentlich dokumentieren, dass für die Toten weiter eine gesellschaftliche Verantwortung besteht, auch wenn sie in private Verwahrung gegeben worden sind. Dies gilt grundsätzlich auch für die Fälle, in denen eine private Aufbewahrung zwar noch möglich wäre, aber nicht mehr gewollt ist. Dabei wären allerdings Regelungen zu treffen, die verhindern, dass diese Möglichkeit zur Umgehung von Friedhofsgebühren und Ruhefristen missbräuchlich verwendet wird.

#### **10. zu § 11 Abs. 11**

##### **Sozialbestattungen und ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen**

Es ist sehr zu begrüßen, dass für Sozialbestattungen sowie ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen ein gesetzlicher Mindeststandard angegeben wird: Sie haben als Erd- oder Feuerbestattung auf einem Friedhof zu erfolgen, so dass etwa die anonymen Bestattungsformen außerhalb von Friedhöfen in diesen Fällen ausgeschlossen sind. An der Formulierung eines solchen Mindeststandards sollte in jedem Fall festgehalten werden, damit für die betroffenen Verstorbenen nicht aus Kostengründen faktisch vor allem anonyme Bestattungsformen gewählt werden. Der Ausschluss der neuen Bestattungsformen nach § 11 Abs. 8 ist sachlich allerdings schon weitgehend dadurch gegeben, dass dafür eine Totenfürsorgeverfügung der verstorbenen Person vorliegen müsste, die auch das Ordnungs- oder Sozialamt nicht ersetzen kann.

Unklar ist, was mit dem Begriff der Feuerbestattung in § 11 Abs. 11 genau gemeint ist, genauer gesagt: ob dieser Begriff hier die Verstreuung der Asche auf dem Friedhof (einschließlich Begräbniswald) nach § 11 Abs. 7 einschließt oder nicht. An mehreren Stellen des Gesetzestextes wird diese Form additiv zum Begriff der Feuerbestattung genannt (§ 5 Abs. 1 sowie Abs. 2; § 6 Abs. 2 mit Begründung), so dass der Eindruck entsteht, sie sei mit dem Begriff der Feuerbestattung nicht mitgemeint. In § 11 Abs. 7 wird die Feuerbestattung definiert als Einäscherung der Leiche und Beisetzung der Ascheurne (sic!) in einer Grabstätte, was bei der Verstreuung so nicht zutrifft; ob der Begriff Grabstätte die zur Ausstreuung ausgewiesene Fläche mit umfasst oder nicht, geht aus der Formulierung nicht eindeutig hervor. In der Gesetzesbegründung wird der Begriff der Feuerbestattung jedoch so verwendet, dass die Verstreuung der Asche auf dem Friedhof oder Begräbniswald eingeschlossen ist (vgl. die Begründungen zu § 5 Abs. 1 und 2 und insbesondere zu

§ 11 Abs. 7: „Zusätzlich wird die grundsätzliche Möglichkeit der Ausbringung der Asche der Verstorbenen durch Verstreuen auf dem Friedhof als Feuerbestattung eröffnet“). Durch diese uneinheitliche Begriffsverwendung ist nicht eindeutig erkennbar, ob die anonyme Verstreung auf einem Friedhof oder in einem Begräbniswald als legitime Form der Beisetzung bei Sozialbestattungen sowie ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen Verwendung finden kann oder nicht.

In der Sache sprechen wir uns mit Nachdruck dafür aus, die Verstreung auf dem Friedhof oder im Begräbniswald als Möglichkeit für Sozialbestattungen sowie ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen auszuschließen. Der Sinn des Mindeststandards besteht ja darin, sicherzustellen, dass für diese Bestattungen nicht aufgrund der den Kommunen aufgegebenen Kostenbegrenzung solche Bestattungsformen faktisch zwangsläufig zum Standard werden, die die betreffenden Menschen zum Verschwinden bringen und so dem individuellen oder gemeinsamen Gedenken entziehen. Darin unterscheidet sich die Verstreung auf dem Friedhof nur wenig von der Verstreung außerhalb.

Da inzwischen überdies vielfach kostengünstige namentliche Grabformen bestehen oder relativ leicht eingerichtet werden können, stellt auch die namentliche Beisetzung keine besondere Hürde dar. Wir sprechen uns dafür aus, dass als Mindeststandard für Sozialbestattungen sowie ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen die namentliche Erdbestattung oder die namentliche Feuerbestattung als Beisetzung der Ascheurne auf dem Friedhof festgeschrieben wird.

#### **11. zu § 12 Abs. 1 Tuchbestattungen**

Wir begrüßen, dass die Tuchbestattung als mögliche Bestattungsform aufgenommen und geregelt wird, weil sie damit vor allem Muslimen ohne Weiteres als Regelform zur Verfügung steht. Dies ist ein Zeichen des Respekts vor Riten von Religionsgemeinschaften.

#### **12. zu § 21 Abs. 1 Einsargung und Sargschließung**

Nach der Einsargung des Leichnams ist der Sarg zur Überführung zu schließen (§ 21 Abs. 1); die Überführung muss spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 22 Abs. 1). Was die Möglichkeit der Öffnung des Sarges nach der Überführung betrifft, trägt nun § 21 Abs. 1 mit folgendem neuen Passus gegenüber der geltenden Gesetzeslage eine wesentliche Verschärfung ein: „Eine Öffnung des Sarges ist grundsätzlich nur anlässlich der notwendigen Tätigkeiten von Bestatterinnen und Bestattern, anlässlich einer Einäscherung sowie anlässlich einer Tuchbestattung direkt am Grab zugelassen.“ Das bedeutet: Hinterbliebene, die nicht innerhalb der ersten 36 Stunden nach Eintritt des Todes anreisen konnten, um sich von der verstorbenen Person am offenen Sarg verabschieden zu können, wird die Möglichkeit genommen, das nach der Überführung zu tun. Eine Sargöffnung zu diesem Zweck ist nur möglich, wenn bei der zuständigen Ordnungsbehörde eine

Ausnahme beantragt und diese genehmigt wird. Die Möglichkeit zu haben, sich am offenen Sarg von der verstorbenen Person zu verabschieden, kann jedoch für den Trauerprozess Hinterbliebener von erheblicher Bedeutung sein. Diese Möglichkeit sollte nach Überführung des Sarges nicht nur als behördlich eigens zu genehmigende Ausnahme, sondern regelhaft bestehen, zumal ein Grund für die Verschärfung nicht erkennbar und auch in der Gesetzesbegründung nicht angegeben ist. Sofern der oben im Wortlaut zitierte Passus nicht entfällt, wäre also die Verabschiedung Hinterbliebener von der verstorbenen Person als legitimer Grund für eine Sargöffnung nach der Überführung (ohne eigene Genehmigung) zu ergänzen.

### **13. zu § 23 Abs. 1 Bestattungsfrist**

#### **Frist zur Erdbestattung bzw. Einäscherung**

Wir begrüßen, dass die Frist zur Erdbestattung oder Einäscherung von 10 auf 14 Tage verlängert werden soll. Dies schafft mehr zeitlichen Spielraum für die Gestaltung der Erdbestattung und begünstigt im Fall der Feuerbestattung die aus seelsorglicher Sicht sehr sinnvolle Möglichkeit einer Verabschiedungsfeier mit dem Sarg vor der Kremation. Wir geben zu bedenken, ob die Frist aufgrund der beabsichtigten zweiten Leichenschau ggf. noch weiter ausgedehnt werden müsste.

#### **Frist zur Beisetzung der Urne oder zum Ausbringen der Asche**

Wir weisen darauf hin, dass sechs Monate von der Einäscherung bis zur Beisetzung der Asche im Blick auf die offene Abschiedssituation aus trauerhygienischer Sicht einen sehr langen Zeitraum darstellen. Sicher stellt die Frist einen Maximalzeitraum dar, der nicht ausgeschöpft werden muss. Im Gesetz vorgesehene Fristen signalisieren jedoch auch Standards. Zu überlegen wäre, ob diese Frist nicht kürzer gefasst werden sollte, zumal sie auf Antrag im Einzelfall verlängert werden kann.

Auf die Probleme der möglicherweise bis zu sechs Monate langen Aufbewahrung der Ascheurne in privater Hand vor der Verstreuung außerhalb des Friedhofs wurde oben im Zusammenhang mit dieser Bestattungsform bereits hingewiesen (siehe oben - Seite 18).

## **IV Fazit**

Zunächst möchten wir hier noch einmal feststellen, dass eine Reihe der von unserer Seite im Rahmen des ministeriellen Anhörungsverfahrens vorgetragenen Änderungsvorschläge umgesetzt wurden (siehe im Einzelnen die Ausführungen unter II).

Der überarbeitete Entwurf trägt nun den staatskirchenrechtlichen Vorgaben Rechnung und beachtet die **verfassungsrechtlich verankerten Kirchenautonomie bzw. das kirchliche Selbstbestimmungsrecht**. Auch ist nicht länger vorgesehen, dass weitere Bestattungsarten sowie Anforderungen an Bestattungsfeierlichkeit durch Rechtsverordnung zugelassen bzw. geregelt werden können.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung einer Reihe weiterer Änderungsvorschläge und Hinweise. Insbesondere weisen wir hier noch einmal auf folgende Fragen hin:

- Die nun vorgesehene mögliche Verstreuung der Totenasche in Begräbniswäldern ohne besondere Ausweisung des Bereichs ist problematisch. Besucher des Begräbniswaldes müssen nun davon ausgehen, dass sie auf Totenasche gehen, ohne hierauf hingewiesen zu werden (§ 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2).
- Die Verkürzung der Mindestruhezeit bei Feuerbestattung und Ausbringung der Asche auf 5 Jahre stellt eine erhebliche Verkürzung des hier ansonsten deutschlandweit geltenden Mindeststandards dar und führt dazu, dass bereits nach fünf Jahren kein Anknüpfungspunkt für Gedenken und Trauer mehr existiert (§ 6 Abs. 2).
- Bisher ist lediglich vorgesehen, dass der Wunsch nach einer Verlängerung der Grabnutzungsdauer berücksichtigt werden kann (§ 6 Abs. 4). U. E. wäre zur Regelung dieser Fragestellung eine Soll-Bestimmung angemessen.
- Aufgrund der Geschwindigkeit der Umsetzung der vorgesehenen Veränderungen besteht das Risiko einer möglichen Beschädigung der gemeinsamen Trauerkultur. Das Tempo, mit dem diese Veränderung ins Werk gesetzt wird, kann dabei zu einem eigenen Risiko werden. Die vorgesehene Frist des Gesetzgebungsverfahrens ist kaum dazu geeignet, in breiterer Form eine öffentliche Meinungsbildung für die parlamentarische Meinungsbildung fruchtbar zu machen. Das erachten wir als problematisch. Ein solcher Diskurs, an dem unterschiedlichste gesellschaftliche Gruppen mitwirken sollten, wäre eine wichtige Voraussetzung für einen guten Umgang mit neu eröffneten Formen.
- Die Wahl der Bestattungsart wird bei Kindern unter 14 Jahren und geschäftsunfähigen Personen maßgeblich durch die für die Bestattung verantwortliche Person bestimmt (§ 11 Abs. 2). Wir regen an vorzusehen, dass die verantwortliche Person hierbei den geäußerten oder vermuteten Willen der verstorbenen Person zu beachten hat.
- § 11 Abs. 5 sieht vor, dass eine individuelle Bestattung von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Sternenkindern nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann. Hier fällt die fehlende Berücksichtigung des Vaters auf. Gerade mit Blick auf die sonst für Sternen Kinder geltende Regelung „Auf Wunsch jedenfalls eines Elternteils“ ist die genannte Passage nicht nachvollziehbar. Wir bitten darum, auch für Sternen Kinder aus Schwangerschaftsabbrüchen die sonst für Sternen Kinder geltende Regelung, wonach der „Wunsch jedenfalls eines Elternteils“ hinreichend sein soll, anzuwenden. In Fällen einer kriminologischen Indikation soll es jedoch dabei bleiben, dass ausschließlich auf die Einwilligung der Frau abgestellt wird.
- Die Beisetzung durch Ausbringen (Verstreuen) der Asche auf einer ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof (§ 11 Abs. 7 S. 3) stellt eine anonyme Form der Bestattung dar. Schon aus diesem Grund wird sie von der katholischen Kirche abgelehnt, weil sie die verstorbene Person zum Verschwinden bringt, was aus Sicht der katholischen Kirche zum Gedanken der einmaligen Würde dieser Person in Spannung steht.

- Die in § 11 Abs. 8 vorgesehenen „neuen Bestattungsformen“ sehen wir kritisch, da dies eine problematische Stärkung der anonymen Formen, eine Privatisierung der Bestattungskultur sowie eine Relativierung des gemeinsamen Gedenkens darstellt. Was mit der Totenasche geschieht, wird jeder öffentlichen Kontrolle entzogen. Gleichzeitig wird mit den neuen Formen ein Bereich von Bestattungen etabliert, bei denen eine Totenruhe überhaupt nicht mehr vorgesehen ist oder (wie bei der Verstreuung außerhalb von Friedhöfen) einen völlig anderen Charakter hat. Das kann irritieren und den Wert der Totenruhe in der allgemeinen Wahrnehmung insgesamt schmälern. Darüber hinaus fällt auf, dass die Voraussetzungen für die „neuen Bestattungsformen“ nicht hinreichend geregelt zu sein scheinen. Der Gesetzentwurf ist hier zu unbestimmt.
- § 11 Abs. 9 sieht nun für den Fall, dass die Totenfürsorgeverfügung nicht vollzogen wurde, ausdrücklich vor, dass die Asche der verstorbenen Person auf einem Friedhof beizusetzen ist. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig sind jedoch viele Fälle denkbar, in denen sich die private Konstellation verändert und das Verhältnis zu dieser Beisetzungsform für die beauftragte Person grundsätzlich noch möglich wäre, aber nicht mehr gewollt ist. Auch für solche Fälle wäre die Beisetzung auf dem Friedhof vorzusehen, um so gut als möglich anderen, weniger pietätvollen Formen des Verbleibs vorzubeugen. Auch hier ist der Entwurf unterkomplex bzw. zu unbestimmt.
- Es ist sehr zu begrüßen, dass für Sozialbestattungen sowie ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen ein gesetzlicher Mindeststandard angegeben wird: Sie haben als Erd- oder Feuerbestattung auf einem Friedhof zu erfolgen, so dass etwa die anonymen Bestattungsformen außerhalb von Friedhöfen in diesen Fällen ausgeschlossen sind (§ 11 Abs. 11). Wir sprechen uns darüber hinaus dafür aus, dass als Mindeststandard für Sozialbestattungen sowie ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen die namentliche Erdbestattung oder die namentliche Feuerbestattung als Beisetzung der Ascheurne auf dem Friedhof festgeschrieben wird.
- Wir begrüßen, dass die Tuchbestattung (§ 12 Abs. 1) als mögliche Bestattungsform aufgenommen und geregelt wird, weil sie damit vor allem Muslimen ohne Weiteres als Regelform zur Verfügung steht. Dies ist ein Zeichen des Respekts vor Riten von Religionsgemeinschaften.
- Nach der Einsargung des Leichnams ist der Sarg zur Überführung zu schließen (§ 21 Abs. 1); die Überführung muss spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 22 Abs. 1). Was die Möglichkeit der Öffnung des Sarges nach der Überführung betrifft, trägt nun § 21 Abs. 1 gegenüber der geltenden Gesetzeslage eine wesentliche Verschärfung ein. Die Möglichkeit zu haben, sich am offenen Sarg von der verstorbenen Person zu verabschieden, kann jedoch für den Trauerprozess Hinterbliebener von erheblicher Bedeutung sein. Sofern die Verschärfung nicht entfällt, wäre also die Verabschiedung Hinterbliebener von der verstorbenen Person als legitimer Grund für eine Sargöffnung nach der Überführung (ohne eigene Genehmigung) zu ergänzen.
- Wir begrüßen, dass die Frist zur Erdbestattung oder Einäscherung von 10 auf 14 Tage verlängert wird (§ 23 Abs. 1 S. 2). Wir geben gleichzeitig jedoch zu bedenken, ob die Frist aufgrund der beabsichtigten zweiten Leichenschau ggf.

noch weiter ausgedehnt werden müsste. Wir weisen darauf hin, dass sechs Monate von der Einäscherung bis zur Beisetzung der Asche (§ 23 Abs. 1 S. 4) im Blick auf die offene Abschiedssituation aus trauerhygienischer Sicht einen sehr langen Zeitraum darstellen und regen an zu überlegen, ob man diese Frist nicht ggf. kürzer fassen könnte.

Herzlich bitten wir um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dieter Skala." The script is cursive and somewhat informal.

Dieter Skala  
Ordinariatsdirektor  
Leiter Katholisches Büro Mainz